



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

### **„Corona-Schutzmaßnahmen“ an Schulen u. a. in Bezug auf die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**

Kleine Anfrage - KA 7/4189

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Im Internet kursieren Beiträge, welche sich auf Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung beziehen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

In Pressemitteilungen vom 10., 11., 13. und 17. November 2020 weist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) darauf hin, dass in den sozialen Netzwerken im Internet vermehrt Falschmeldungen über angebliche Vorschriften und Empfehlungen der DGUV beim Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen kursieren. Die DGUV hat gegen die Urheber dieser Falschmeldungen rechtliche Schritte eingeleitet (vgl. LG Leipzig Az. 09 O 2588/20).

#### **Frage 1:**

**Ist es im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen richtig, dass Schulen, die vermutlich ein Konzept entwickelt haben, welches das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beinhaltet, eine Person benennen müssen, die eine Sachkunde oder eine andere Art Befähigung nachweist im Umgang mit Atemschutz? Wenn ja,**

**a. wer sind diese Personen (bitte die Stellung in der Schule je Schule angeben);**

(Ausgegeben am 11.01.2021)

- b. durch welche Nachweise sind die Personen befähigt;**
- c. wann wurden diese Nachweise erworben und aufgefrischt;**
- d. wie, wann, durch wen und mit welchem Nachweis wurden die Schüler belehrt;**
- e. was waren die Inhalte der Belehrung?**

Antwort:

Nein, dies trifft nicht zu. Die DGUV hat am 27. Mai 2020 eine „Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ herausgegeben und diese am 7. Oktober 2020 aktualisiert. Die DGUV weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Hinweise für Schulen an diesen Empfehlungen orientieren, jedoch gesondert zu betrachten sind. Für Kitas, Schulen und Hochschulen haben die Unfallversicherungsträger Schutzstandards veröffentlicht, die ebenfalls keinen Sachkundigen für Atemschutz beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vorsehen.

**Frage 2:**

**Gibt es zu den in der Schule verwendeten Mund-Nasen-Bedeckungen und anderen wegen der „Corona-Pandemie“ genutzten Schutzmaterialien, Konformitätserklärungen der Hersteller? Wenn ja,**

- a. wer hat die Angaben überprüft;**
- b. sind diese Angaben so sicher, dass im Zweifelsfall der Hersteller für Schäden haftet;**
- c. wer setzt diese möglichen Ansprüche für mögliche Geschädigte durch?**

Antwort:

In der Regel werden in den Schulen Alltagsmasken im Sinne von § 1 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Mund-Nasen-Bedeckungen verwendet. Es liegt in der Natur der Sache, dass für diese Mund-Nasen-Bedeckungen keine Konformitätserklärungen vorliegen.

Soweit das Land Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) oder FFP-2-Masken ausgegeben hat, genügen diese den Vorschriften für Medizinprodukte bzw. den Vorschriften für persönliche Schutzausrüstung im Sinne des Arbeitsschutzes. Dabei sind aus Masken nach der Norm KN95 GB2626-2006 die von der Standardization Administration of the People's Republic of China (SAC) erstellt wurde, ausgegeben worden. Diese haben mindestens die gleiche Filterleistung wie FFP-2-Masken, und ihr Import nach Deutschland sowie die Verwendung war wegen des zu Beginn der Pandemie herrschenden Maskenengpasses erlaubt.

Für gesundheitliche Schäden, die eine Folge des Schulbetriebs sind, kommen die jeweiligen öffentlichen Unfallversicherungsträger, hier die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, auf.

**Frage 3:**

**Hat jede Schule in Sachsen-Anhalt ein Hygienekonzept? Wenn nein,**

- a. welche nicht und warum nicht?**

**Wenn ja,**

- b. wer hat die Konzepte erstellt;**
- c. wann wurden diese Konzepte erstellt;**

- d. wer hat diese geprüft;**
- e. wer überprüft die Einhaltung;**
- f. was passiert bei Verstößen gegen das Konzept?**

Antwort:

Der ordnungsgemäße Unterhalt der Schulanlagen, dazu gehören auch die Erstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans, obliegt gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA den Schulträgern. Die Schulträger kommen dieser Verpflichtung regelmäßig nach; dies wird bei den turnusmäßigen Begehungen der Schulen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aber auch die Unfallversicherungsträger überprüft. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese abzustellen. Über die Durchführung und den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen ist zu berichten.

Für die Zeit der Corona-Pandemie gilt darüber hinaus der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“. Dieser wurde ebenfalls unter Beteiligung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als oberster Landesgesundheitsbehörde erarbeitet. Hier wird auch auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Corona-Attest in Dessau-Roßlau“, KA 7/4067 verwiesen.

**Frage 4:**

- Welche Qualifikationen haben Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schulverwaltung,**
- a. die Echtheit eines Attestes zur Befreiung einer Mund-Nase-Bedeckung zu ermitteln;**
  - b. die Diagnose eines Arztes zu kritisieren, der ein Attest ausgestellt hat;**
  - c. den Gesundheitszustand eines Schülers zu bewerten?**

Antwort:

Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/4067 „Corona-Attest in Dessau-Roßlau“ verwiesen.

**Frage 5:**

**Wie oft und welche der von den Behörden so bezeichneten „Corona-Demos“ wurden als Ausgangspunkt für einen Infektionsherd ausgemacht? Bitte geben Sie die ermittelten Infektionsherde aller Ausbrüche in Sachsen-Anhalt chronologisch geordnet an.**

Antwort:

Die Benennung eines genauen Zeitpunkts und daraus ableitbar eines konkreten Ortes für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist nicht möglich. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich das Risiko für eine Ansteckung erhöht, wenn viele Menschen ohne die derzeit gebotene Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zusammenkommen.